

Vom Bonus zum Malus?

EINKOMMENSTEUER Bonuszahlungen der Krankenkasse

Von Rudolf Schollmaier

Seit dem Jahr 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge für die sogenannte Basisversicherung der gesetzlich und privat Krankenversicherten ungekürzt als Sonderausgaben abzugsfähig. Grund für die erweiterte steuerliche Berücksichtigung war eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Durch die volle Abzugsfähigkeit der Basisversicherung werden alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt, die dazu dienen, ein Leistungsniveau abzusichern, das dem der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegepflichtversicherung entspricht. Komfortleistungen, wie Chefarztbetreuung im Krankenhaus fallen somit nicht darunter.

Manche Krankenkassen schaffen für Ihre Versicherten finanzielle Anreize in Form von Beitragserstattungen und Bonuszahlungen. Beitragserstattungen sind Anreize, die bewirken sollen, dass die Versicherung vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen muss, weil der Versicherungsnehmer keine versicherten Schäden erlitten hat oder er solche Schäden nicht geltend macht. Solche Erstattungen der Krankenversicherungen sind von den gezahlten Prämien zu kürzen. Nur die somit gekürzten Zahlungen sind als Beiträge für die Basis-Krankenversicherung steuerlich voll abzugsfähig.

Anders verhält es sich jedoch mit Bonuszahlungen. Diese werden von den Krankenversicherungen dafür gewährt, dass der Versicherte auf eigene Rechnung an gesundheitsfördernden Maßnahmen, beispielsweise an privaten Vorsorgeuntersuchungen, teilnimmt.

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 28.04.2015 (Az 3 K 1387/14) entschiedenen Fall



hatte ein Ehepaar von der Krankenversicherung eine Bonuszahlung in Höhe von 150 Euro erhalten. Das Finanzamt war der Ansicht, dass diese Bonuszahlung eine Art Beitragserstattung darstelle und kürzte die Krankenversicherungsbeiträge um diesen Betrag. Nach erfolglosem Einspruch wurde der Fall dem Finanzgericht vorgelegt. Dieses entschied zugunsten der Steuerbürger und führte aus, dass eine Verrechnung geleisteter Ausgaben mit Erstattungen deren Gleichartigkeit voraussetze. Durch die Bonuszahlungen der Krankenkasse solle eine Verhaltenslenkung in Richtung der Inanspruchnahme von Präventionsleistungen erreicht werden. Selbst getragene Krankheitskosten sind keine Krankenversicherungsbeiträge. Sie sind keine Gegenleistung für die Erlangung von Krankenversicherungsschutz. Deshalb können Bonuszahlungen der Krankenkasse, die vom Mitglied selbst getragene Krankheitskosten teilweise erstatten, nicht als Rückerstattung von Beiträgen zur

Basis-Krankenversicherung qualifiziert werden. Eine Gleichartigkeit von solchen Bonuszahlungen mit Sonderausgaben würde vielmehr voraussetzen, dass der Versicherungsschutz auch die selbst getragenen Aufwendungen umfasst hätte. Dies war unstreitig nicht der Fall.

Die Bonuszahlungen können auch nicht mit Beitragserstattungen oder ähnlichen

Prämien verglichen werden, auch wenn sie eine finanzielle Entlastung des Versicherten zur Folge haben. Beitragserstattungen oder Prämien für die Nichtinanspruchnahme von Leistungen sind Anreize, die bewirken sollen, dass die Versicherung vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen muss.

Davon unterscheiden sich die im vorliegenden Fall streitigen Bonuszahlungen grundlegend, denn sie beziehen sich auf Aufwendungen, für die gerade kein Versicherungsschutz besteht, weil sie nicht vom Basis-Versicherungsschutz umfasst und vom Mitglied selbst zu tragen sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen und mittlerweile vom Finanzamt auch eingelegt.

Tipp: Betroffenen Steuerbürgern ist zu raten, gegen die Verrechnung von Bonuszahlungen mit Beiträgen zur Basis-Krankenversicherung Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu beantragen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de